

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 697. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 7. Dezember 2023

**Aufnahme eines weiteren Spiegelstrichs hinter der ersten
„und/oder“ Verknüpfung der Kostenpauschale 40128 im Abschnitt 40.4. EBM**

- bei telefonischem Patientenkontakt gemäß § 4
Absatz 5a der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 697. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 7. Dezember 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie angepasst. Das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ab dem 7. Dezember 2023 damit auch im Rahmen eines telefonischen Kontakts möglich. Die Abrechnung der Kosten für den postalischen Versand einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Patienten erfolgt über die Kostenpauschale 40128, die entsprechend angepasst wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 7. Dezember 2023 in Kraft.